

Informationsveranstaltung zur Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit (11. November 2020)



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Schritte auf dem Weg zur BA-Arbeit

1. Ideen für Thema sammeln
2. Erstgutachter/in suchen (Expertise beachten), ungefähres Thema testlegen
3. Exposé verfassen und **alles Weitere** mit dem/der Erstgutachter/in abstimmen
4. Zweitgutachter/in suchen
5. BA-Arbeit anmelden
*Achtung! Für die Anmeldung der BA-Arbeit **müssen Sie 120 CP aus den ersten vier Fachsemestern** nachweisen, davon 30 CP für das erste Praxissemester.
 Und: Erst nach erfolgreichem Abschluss der BA-Arbeit dürfen Sie das zweite Praxissemester machen. Wenn Sie die BA-Arbeit in das siebte Semester verschieben, können Sie **erst danach** das zweite Praxissemester absolvieren!*
6. BA-Arbeit schreiben, dabei Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen
7. Pünktlich abgeben



Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Termine

ab sofort	Ideen für Thema entwickeln
7.-31. Januar 2021	Erstgutachter*in suchen und verbindlich vereinbaren
bis Anfang April 2021	Exposé verfassen (besser: bei Gutachter*innen-Kontakt)
Mitte April 2021	vorauss. Termin Anmeldung BA-Arbeit
gegen Ende Juni 2021	vorauss. Abgabetermin BA-Arbeit

Bei Vorlage eines KomPass bei der Anmeldung der BA-Arbeit im Prüfungsamt verlängert sich die reguläre Bearbeitungszeit von zehn Wochen um zwei Wochen.

*Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Krankheit: Maximal 2 Wochen bei Vorlage einer entsprechenden Krankschreibung für einen Zeitraum **innerhalb der Bearbeitungszeit**.*

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Gutachter*innen

Erst- und Zweitgutachter*innen werden unterschieden; die/der Erst-Gutachter*in betreut und begutachtet die Bachelorarbeit, die/der Zweit-Gutachter*in wirkt an der Begutachtung mit nimmt am abschließenden Kolloquium zur Bachelorarbeit teil:

- Erstgutachter*innen sind in der Regel die hauptamtlich Lehrenden (Frau Stirtzel, Frau Nicolaus, Frau Höckmann, Prof.in Kitzte, Prof.in Heusinger, Prof.in Brand, Prof. Damm, Prof. Weber, Prof. Fuchs, Prof. Wendt). Auch Lehrbeauftragte können als Gutachter*innen tätig werden, in der Regel als Zweitgutachter*innen.
- Von der Berufung von ehemaligen Praxisanleiter*innen zu Gutachter*innen soll Abstand genommen werden; Berufung aktueller Vorgesetzter (oder Personen, zu denen ein sonstiges Abhängigkeitsverhältnis besteht) zu Gutachter*innen ist ausgeschlossen.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Expertise der Gutachter*innen

Die Erstgutachter*innen sind durch ihre Expertise ausgewiesen, d. h. durch ihr Lehrgebiet (Denomination) und u. U. auch durch Spezialgebiete, in denen Sie durch eigene Praxis, Forschung, Lehre, und/oder Veröffentlichungen ausgewiesen sind.

Bei der angestrebten Kontaktaufnahme zu den Gutachter*innen soll der Expertise Rechnung getragen werden, damit eine optimierte Betreuung der Bachelorarbeiten gewährleistet ist.

Die Expertise-Liste ist auf der Website des Fachbereiches (im Bereich Studienfachberatung Soziale Arbeit) einzusehen.

Exposé

zum Beispiel (bei einer empirisch ausgerichteten Arbeit):

1. den **Gegenstand** (Thema) bestimmen
2. das **Erkenntnisinteresse** formulieren
3. die entsprechenden **Forschungsfragen** entwickeln
4. geeignetes **empirisches Instrumentarium** auswählen
5. Forschungs-/ **Literaturstand** darstellen
6. Vorschlag für eine **Gliederung** der Arbeit ausarbeiten
7. ggfs. **Zeitplanung** konkretisieren

Wiederholung, Abbruch oder Rückgabe der BA

- Eine mit **schlechter als ausreichend (4,0)** bewertete BA-Arbeit gilt als **nicht bestanden** und kann **einmal wiederholt** werden.
- Eine **nicht pünktlich abgegebene** BA-Arbeit gilt als **nicht bestanden** und kann somit einmal wiederholt werden.
- Sie können das Thema Ihrer Arbeit innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmalig zurückgeben (§ 27 SPO) und innerhalb von drei Monaten mit einem neuen Thema noch einmal beginnen.
- Wenn Sie während der Bearbeitungszeit **länger als zwei Wochen krankgeschrieben** sind, gilt die Arbeit als abgebrochen, zählt dann aber nicht als Versuch.

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Abgabe und formale Anforderungen

- Abgabe im Prüfungsamt oder im Sekretariat des Dekanats FB SGM (pandemiebedingte Zugänglichkeit und/oder Öffnungszeiten und Sonderregelungen beachten!)
- **Zwei gedruckte** und gebundene Exemplare (keine Ringbindung) und **eine digitale Version** auf CD
- Eigenständigkeitserklärung mit eigenhändiger Unterschrift
- Beispiele für Titelblatt und Eigenständigkeitserklärung siehe **www.puwendt.de**

Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt

Begutachtung und Kolloquium

- Begutachtung *soll* innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- Kolloquium, d. h. mündliche Prüfung zur BA-Arbeit, grundsätzlich innerhalb des Sommersemesters, d. h. bis spätestens 30. September 2021.
- Am Kolloquium nehmen beide Gutachter*innen und der/die Verfasser/in der BA-Arbeit teil, wenn von dem/der Autor/in gewünscht auch andere Hochschulangehörige.
- Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Bei nicht bestanden ist einmalige Wiederholung zulässig.
- „Die Modulnote wird zu 92,3 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 7,7 % aus der Note für das Kolloquium gebildet“ (SPO 27 [11]).

